

Winfried R. Garscha

## **Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich**

(Referat im Rahmen der Tagung »Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft« anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal, Wien, 2./3. Dezember 1998)

### **Die rechtliche, politisch-moralische und historische Bedeutung der gerichtlichen Verfolgung von Humanitätsverbrechen**

Von vielen Menschen wird der Name Simon Wiesenthals mit der – je nach Standpunkt des Publikums unterschiedlich bewerteten – Bezeichnung »Nazi-Jäger« assoziiert. Der Begriff, der von den einen als Kompliment verstanden wird, wird von den anderen zur Diffamierung verwendet. Wiesenthal selbst lehnt ihn ab – weil es ihm ja nicht um Nationalsozialisten, sondern um nationalsozialistische Verbrecher ging.

Die Beiträge dieses Bandes verfolgen das Anliegen, die unterschiedlichen Aspekte im breit gefächerten öffentlichen Wirken Simon Wiesenthals zu analysieren. Ich kann daher darauf verzichten zu begründen, warum es völlig einseitig wäre, Simon Wiesenthal ausschließlich als »Nazi-Jäger« oder, noch eingeschränkter, als »Eichmann-Jäger«, zu charakterisieren. Dennoch ist es natürlich kein Zufall, dass, wenn über Simon Wiesenthal gesprochen wird, sein Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter immer an vorderster Stelle genannt wird. Es gibt international wohl nur wenige Personen außerhalb des Justizapparats, die mehr als Simon Wiesenthal zur Aufklärung und justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen beigetragen haben; und in Österreich mit Sicherheit niemanden.

Über die zwei wichtigsten Beweggründe für sein unermüdliches Eintreten für die Bestrafung der Täter hat sich Wiesenthal immer wieder klar und eindeutig geäußert. Den ersten hat er als Titel seines wohl bekanntesten Buches gewählt: »Recht, nicht Rache«. Den zweiten hat er wenige Tage vor seinem

90. Geburtstag in einem »profil«-Interview verdeutlicht: Das Wichtigste sei für ihn nicht, dass und wie viele Leute er vor Gericht gebracht hat, sondern der Kampf gegen das Vergessen, den jede Kampagne zur Ausforschung und Aburteilung der Verantwortlichen von NS-Verbrechen bedeutete.<sup>1</sup> Wiesenthal hat damit die beiden wichtigsten Fragen angesprochen, die auch jede verantwortliche Justizbehörde und jedes Gericht, das sich der Tragweite dessen, worüber es verhandelte, bewusst war, immer wieder beschäftigte. Es geht um den generalpräventiven Effekt von Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder, wie es richtiger heißen sollte, Humanitätsverbrechen (weil es sich ja nicht nur um Verbrechen gegen die Gebote der Menschlichkeit handelt, sondern um Verbrechen, die die Humanitas, d.h. die Menschheit als soziale Gattung, gefährden).

Das erste Problem lautet: Wenn die Losung »niemals wieder!« mehr als nur ein moralischer Appell sein soll, ist es unabdingbar, dass die postdiktatorischen Gesellschaften klarstellen, dass Verbrechen nicht deshalb straffrei bleiben können, weil sie von der Obrigkeit geduldet oder befohlen wurden. Die Täter müssen auch wissen, dass es für Humanitätsverbrechen keinen »Schlussstrich« nach dem Motto »Die Zeit heilt alle Wunden« geben kann. Oder, wie es Wiesenthal einmal ausdrückte, sie sollen wenigstens nicht ruhig schlafen können. Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der den großen Frankfurter Auschwitz-Prozess führte und die Euthanasie-Prozesse vorbereitete, hat es als ein Gebot der »Rechtshygiene« bezeichnet, für Verbrechen dieser Größenordnung keine Verjährung zuzulassen.<sup>2</sup> Es hat in Österreich bis 1965 und in der Bundesrepublik Deutschland bis 1979 gedauert, bis dieser Rechtsgrundsatz auch Gesetz war.

Die zweite Frage lautet: Welchen Beitrag kann die Justiz zur so genannten Vergangenheitsbewältigung leisten, d.h., wie kann die Justiz dazu beitragen, dass das Ausmaß der Verbrechen und ihre Opfer nicht vergessen werden? Die wichtigste Voraussetzung schafft die Strafprozessordnung aller modernen Rechtsstaaten: Gerichtsverfahren sind öffentlich. Das wird heute in den Diskussionen um Datenschutz, der dann rasch zum Täterschutz wird, mitunter vergessen. Das wollten aber schon manche Kritiker Simon Wiesenthals in den Sechziger- und Siebzigerjahren nicht wahrhaben, die es lieber gehabt hätten,

1 profil Nr. 49 (30. November 1998), S. 56.

2 Vgl. Helmut Kramer, »Gerichtstag halten über uns selbst«. Die Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in: Hanno Loewy/Bettina Winter (Hrsg.), NS-»Euthanasie« vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt-New York 1996, S. 81-131.

wenn die paar noch anhängigen Verfahren gegen NS-Täter in aller Stille zu einem raschen Ende gebracht werden hätten können. Der Beitrag, den die Justiz zur so genannten Vergangenheitsbewältigung leisten kann, ist vor allem deshalb so hoch, weil einem Richterurteil in allen Gesellschaften ein hoher moralischer Stellenwert beigemessen wird. Angesichts der unzähligen Versuche das Ausmaß der nationalsozialistischen Verbrechen herunterzuspielen oder zu leugnen, angesichts der weit verbreiteten Tendenz zum Verdrängen und Vergessen ist es von immenser Bedeutung für das öffentliche Zurkenntnisnehmen der Verbrechen, dass sie von unabhängigen Gerichten in einem rechtlich einwandfreien Verfahren zweifelsfrei festgestellt werden.

Es gibt aber noch einen dritten Aspekt der gerichtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen, der nicht die Justiz, sondern die Geschichtswissenschaft betrifft:

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften produzierten in großem Umfang Akten. In den ersten Jahren nach dem Krieg stellten – als Beweismaterial – auch Akten des NS-Regimes sicher. Diese Justizakten sind von großer Bedeutung für die Erforschung der nationalsozialistischen Verbrechen. Die publizierten Hauptverhandlungsprotokolle und Beweisdokumente des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher waren die erste und lange Jahre hindurch wichtigste Quelle zur Erforschung der NS-Herrschaft. Darüber hinaus dokumentiert die archivalische Hinterlassenschaft dieser Gerichtsverfahren aber auch »Vergangenheitsbewältigung durch Justiz«. Erst in den letzten Jahren haben Geschichts- und Politikwissenschaft die Bedeutung dieser Quelle für die Untersuchung des Umgangs der Nachkriegsgesellschaften mit NS- und Kollaborationsverbrechen erkannt.

### Etappen der gerichtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich seit 1945<sup>3</sup>

Die Provisorische Staatsregierung hatte mit dem NS-Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 eine besondere Form der Gerichtsbarkeit geschaffen, die Volksgerichte. Die Volksgerichtssenate bestanden aus zwei Berufsrichtern und drei SchöffInnen. Sie wurden bei den Landesgerichten am Sitz der vier Oberlandesgerichte

3 Die nachfolgende Darstellung beruht auf Forschungen, die der Autor seit 1993 – gemeinsam mit Claudia Kuretsidis-Haider – durchführt. Resultate dieser Forschungen wurden zuletzt vorgestellt in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine »Abrechnung«. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998.

(Wien, Graz, Linz, Innsbruck) eingerichtet und konnten ihre Tätigkeit in der sowjetischen Besatzungszone ab Sommer 1945, in den drei westlichen Besatzungszonen ab Frühjahr 1946 aufnehmen. Die Schöffnenlisten wurden von den drei politischen Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ, die die Provisorische Regierung bildeten, zusammengestellt. Die Volksgerichte urteilten in einziger Instanz. Anstelle eines Rechtsmittels wurde die Möglichkeit eingerichtet, Urteile durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs überprüfen zu lassen. Besonders ab den späten Vierzigerjahren wurde eine Reihe von Urteilen in Wiederaufnahmeverfahren abgemildert.

Neben den Volksgerichten wurden NS-Verbrechen auch durch alliierte Gerichte verfolgt. Die alliierte Gerichtsbarkeit ging in den westlichen Besatzungszonen der österreichischen Volksgerichtsbarkeit voraus. Die amerikanische Besatzungsmacht führte in Österreich ausschließlich Verfahren wegen Verbrechen an amerikanischen Kriegsgefangenen (meist Ermordung oder Misshandlung von Besatzungen abgeschossener Flugzeuge) durch. Österreicher, die der Beteiligung an Verbrechen in Konzentrationslagern verdächtig waren, wurden nach Deutschland überstellt, wo im ehemaligen Konzentrationslager Dachau eine Reihe großer amerikanischer Kriegsverbrecherprozesse stattfanden, darunter 61 Verfahren gegen insgesamt 299 Angeklagte wegen Verbrechen im KZ Mauthausen.

Die Staatsanwaltschaften bei den vier österreichischen Volksgerichten leiteten gerichtliche Voruntersuchungen gegen 136.829 Personen ein. Gegen 28.148 Personen wurde Anklage erhoben, die Prozesse gegen 23.477 Personen wurden mit einem Urteil abgeschlossen. 13.607 Urteile waren Schuldsprüche, darunter 43 Todesurteile (30 vollstreckt) und 27 Urteile zu lebenslänglicher Haft. Fast 80 Prozent der Untersuchungsverfahren (108.283) wurden vor dem März 1948 eingeleitet, 75% der durch die österreichischen Volksgerichte ausgesprochenen Urteile ergingen in den ersten 3½ Jahren.

Die Mehrheit der Verurteilungen durch die Volksgerichte erfolgte wegen Delikten des NS-Verbotsgesetzes wie Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938. Nationalsozialistische Gewaltverbrechen wurden nach dem Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945 geahndet. 1945 bis 1947 wurden von den Volksgerichten 3.253 Angeklagte nach Paragraphen des Verbotsgesetzes und 2.129 Personen nach Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes verurteilt. Eine Zuordnung zu einzelnen Deliktgruppen ist beim gegenwärtigen Forschungsstand noch nicht möglich, jedoch hat Generalanwalt Karl Marschall in einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Justiz die Verurteilungen des Jahres 1947 den einzelnen Paragraphen des Verbots- und des Kriegsverbrechergesetzes zugeordnet. Daraus ergibt sich, dass unter den Verurteilungen

nach Paragraphen des KVG knapp 4 Prozent auf Kriegsverbrechen (§ 1 KVG), rund 36 % auf sonstige Humanitätsverbrechen (§§ 3 und 4 KVG, Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde), knapp 6 % auf »Arisierung« (§ 6 KVG, »missbräuchliche Bereicherung«) und 53 % auf Denunziation (§ 7 KVG) entfielen.<sup>4</sup>

Im ersten Nachkriegsjahrzehnt ist zwischen der Phase des »antifaschistischen Konsenses« (1945/1947/48) und der Phase des Kalten Krieges (1948 bis Mitte der Fünfzigerjahre) zu unterscheiden. Das Ende der alliierten Kriegsverbrecher-Programme (1947/48), der faktische Abbruch der in einem Wust bürokratischer Maßnahmen erstickten Entnazifizierung und die zunehmende Re-Integration der ehemaligen Nationalsozialisten in die österreichische Nachkriegsgesellschaft Ende der Vierzigerjahre bewirkten einen starken öffentlichen Druck auf die Regierenden, die Verfolgung von NS-Verbrechern einzustellen. Parallel dazu erlahmte die ideologische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und machte dem Kampf gegen den Kommunismus Platz. Angesichts des überproportionalen Anteils von Kommunistinnen und Kommunisten am Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur vor allem auf lokaler und betrieblicher Ebene bedeutete diese Entwicklung gleichzeitig auch das weitgehende Ende des öffentlichen Widerstands-Gedenkens, womit die Themenführerschaft in der Beschäftigung mit dem Zweiten Weltkrieg und der NS-Diktatur sukzessive auf die so genannten »Kriegsteilnehmer«, d.h. die Soldaten und Offiziere der Deutschen Wehrmacht überging.

Unmittelbar vor der Unterzeichnung des Staatsvertrags am 15. Mai 1955 zwischen der Republik Österreich und den vier alliierten Besatzungsmächten gelang es der österreichischen Diplomatie, die Klausel von der »Mitverantwortung Österreichs« an den NS-Verbrechen aus dem Vertragswerk herauszureklamieren. Doch nicht nur auf der Ebene der Verantwortung des Staates für die Taten seiner BürgerInnen, auch hinsichtlich der Formen und des Ausmaßes der Ahndung von NS-Straftaten betrachtete die Bundesregierung und mit ihr der größte Teil der Öffentlichkeit die Beendigung des alliierten Einflusses auf die österreichische Innenpolitik als einen Wendepunkt, nach welchem die Beschäftigung mit Krieg und NS-Diktatur aufhörte, Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzung zu sein. Am 20. Dezember 1955 beschloss der Nationalrat die Auflösung der »Volksgerichte«. Mit der »NS-Amnestie« vom 14. März 1957 wurde die Tätigkeit dieser Gerichte nachträglich teilweise an-

4 Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2. Aufl., Wien 1987, S. 41.

nulliert. Eine andere Form der Konterkarierung der Justiz seitens der politisch Verantwortlichen waren die bereits vor 1955 erfolgten, rechtlich zum Teil nicht nachvollziehbaren Begnadigungen des allergrößten Teils der von den Volksgerichten verurteilten Personen als Folge der Interventionen der politischen Parteien, kirchlicher Würdenträger sowie von Regierungsmitgliedern. Nach der Abschaffung der Volksgerichte sank die Zahl der jährlich wegen NS-Gewaltverbrechen verurteilten Personen auf durchschnittlich unter 1 pro Jahr.

Die österreichische Justiz hat auch in den Sechzigerjahren in zum Teil jahrelangen Ermittlungsverfahren große Prozesse vorbereitet – unter anderem zu Tatkomplexen wie Auschwitz, Mauthausen oder den Massenverbrechen in den ersten Monaten des Überfalls auf die Sowjetunion (1941) und im Zuge der »Aktion Reinhard«, der Ermordung von mindestens 1,8 Millionen Juden in den Vernichtungslagern des Distrikts Lublin 1942/43. Die Ergebnisse sind jedoch unbefriedigend geblieben und in vielen Fällen mit den analogen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu vergleichen. Auch ist die Gesamtzahl der Verfahren unverständlich gering – seit der Abschaffung der Volksgerichte wurden 46 Personen angeklagt, 39 abgeurteilt, davon 18 schuldig gesprochen. Mitte der Siebzigerjahre wurde die Täterverfolgung faktisch eingestellt.

Einer der Gründe für diese Entwicklung war wohl die Tatsache, dass die Republik Österreich nach dem Eichmann-Prozess in Jerusalem zwar eine zentrale polizeiliche Ermittlungsstelle (die »Abteilung 18« im Bundesministerium für Inneres) einrichtete, aber keine Zentralisierung der staatsanwaltschaftlichen bzw. untersuchungsrichterlichen Kompetenzen vornahm. Daher unterblieb die Heranbildung von SpezialistInnen für Fragen der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland (besonders in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg) erfolgte.

Der Hauptgrund für die wenigen Prozesse und die teilweise beschämenden Urteile der Sechziger- und frühen Siebzigerjahre ist aber zweifellos nicht in der inneren Struktur des Justizapparats zu suchen, sondern in gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen.

Bis in die späten Achtzigerjahre kennzeichnete die österreichische Gesellschaft eine obstinate, mitunter aggressive Weigerung, die nationalsozialistische Diktatur als Bestandteil ihrer Geschichte zu begreifen. Nur eine Minderheit kritischer KünstlerInnen und Intellektueller schrieb dagegen an. Und selbst die 1963 erfolgten Gründungen zeitgeschichtlicher Forschungseinrichtungen (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, die schließlich die Einrichtung eines zeitgeschichtlichen Lehrstuhls an der Universität Wien erreichte) waren Resultat von

Privatinitiativen. Es war daher nur folgerichtig, dass die Mehrheit der Politiker die Täterverfolgung durch die Justiz nicht nur nicht unterstützte, sondern geradezu als störend empfand.

Erst nachdem die Auseinandersetzungen um die Kandidatur Kurt Waldheims um das Amt des Bundespräsidenten 1986 die Geschichtsinterpretation von Österreich als einem Land der Opfer – die bis dahin nur von Teilen der akademischen Forschung bestritten worden war – erschüttert hatte, stellte sich erstmals eine österreichische Regierung der Verantwortung für die Mitwirkung von ÖsterreicherInnen an den Taten des NS-Regimes: Am 8. Juli 1991 gab Bundeskanzler Franz Vranitzky namens der Bundesregierung im Nationalrat eine Erklärung über »Das Unheil der NS-Diktatur« ab, in der er sich »zur Mitverantwortung für das Leid, das zwar nicht Österreich als Staat, wohl aber Bürger dieses Landes über andere Menschen und Völker gebracht haben«, bekannte und daran erinnerte, dass nicht nur hunderttausende Menschen unseres Landes Opfer der nationalsozialistischen Diktatur wurden, sondern auch »viele Österreicher [...] an den Unterdrückungsmaßnahmen und Verfolgungen des Dritten Reiches beteiligt« waren, »zum Teil an prominenter Stelle«.<sup>5</sup> Seit 1998 wird seitens der österreichischen Justiz erstmals seit 23 Jahren wieder eine Hauptverhandlung wegen eines NS-Gewaltverbrechens vorbereitet – gegen den prominenten Gerichtsgutachter Dr. Heinrich Gross.<sup>6</sup>

## Zur Arbeitsweise von Simon Wiesenthals Dokumentationszentren in Linz und Wien<sup>7</sup>

Bereits in den ersten Tagen nach der Befreiung hat Simon Wiesenthal im KZ Mauthausen an den Verhören von NS-Verbrechern durch die US War Crimes Branch, den Ermittlungsdienst der amerikanischen Armee, teilgenommen. Seine erste Liste von SS- und Gestapo-Männern, die er in Polen dabei beobachtet hatte, wie sie sich an Morden und anderen Verbrechen gegen das menschliche

5 Wiener Zeitung, 9. Juli 1991. Vranitzkys Erklärung ist abgedruckt als Anhang zu: Gerhard Botz/Gerald Sprengnagel (Hrsg.), *Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker*, Frankfurt/Main-New York 1994, S. 574 ff.

6 Zum Fall Gross: Matthias Dahl, *Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945*, Wien 1998.

7 Der Großteil der biographischen Daten stützt sich auf: Hella Pick, *Simon Wiesenthal. Eine Biographie*, Reinbek bei Hamburg 1998.

Leben beteiligt hatten, erstellte er noch im Mai 1945. Sie war sein Eintrittsbillet in die War Crimes Branch. Bis 1945 arbeitete er beim Office of Strategic Services, dem OSS, in Linz, dann wurde er vom Counter Intelligence Corps, dem CIC, übernommen. Aber Wiesenthal verstand sich nicht einfach als CIC-Angestellter, sondern als Partner der US-Besatzungsmacht, insoweit sie an der Aufklärung der NS-Verbrechen interessiert war. Möglich war dies, weil er, gemeinsam mit anderen jüdischen Häftlingen, die überlebt hatten, ein Komitee gegründet hatte. Das Komitee betrachtete es als seine Aufgabe, neben der Familienzusammenführung in den Lagern für jüdische Displaced Persons auch Nachforschungen zu betreiben, um in den Lagern Zeugen für Verbrechen ausfindig zu machen. Daraus ist, nach Wiesenthals Ausscheiden aus dem CIC, Anfang 1947 das Historische Dokumentationszentrum entstanden, Wiesenthals Büro in Linz.

Wiesenthals Vorgangsweise, bei den Opfern nachzufragen, was sie über die Täter wussten, war erfolgreich: Er gab die gesammelten Informationen an die amerikanische Besatzungsmacht weiter, die sie für die in Dachau durchgeführten Mauthausen-Prozesse verwendete. Als die Dachauer Prozesse – ebenso wie die Nürnberger Nachfolgeprozesse – abgeschlossen waren, erlahmte das Interesse der Amerikaner an weiteren Ermittlungen gegen NS-Täter, was natürlich nicht damit zusammenhing, dass etwa schon alle wichtigen Täter ermittelt und abgeurteilt waren (die Hauptverantwortlichen für die Durchführung des Holocaust waren noch immer in Freiheit), sondern mit dem Kalten Krieg. Der neue Adressat der Ermittlungsergebnisse von Wiesenthal und seinen Mitarbeitern unter den jüdischen DPs waren die österreichischen Volksgerichte – und zwar nicht nur jenes in Linz.

Als ich 1996 gemeinsam mit Claudia Kuretsidis-Haider die Staatsanwaltschaft Innsbruck besuchte, baten wir um Einsichtnahme in einige staatsanwaltschaftliche Tagebücher, von denen wir uns Aufschlüsse über die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Innsbruck erhofften. Ein Beispiel: 1948 hatte das Volksgericht Linz Ermittlungen gegen einen ehemaligen Werkmeister der Steyr-Werke in Radom in Polen begonnen, gegen den ein polnisches Auslieferungsbegehren vorlag. Der in Steyr recht populäre Beschuldigte dürfte aber Fürsprecher in Oberösterreich gehabt haben, die das Verfahren jahrelang verzögerten und schließlich im Februar 1953 erreichten, dass es nach Innsbruck verlegt wurde, um einem Eingreifen der amerikanischen Besatzungsmacht zur Durchsetzung des polnischen Auslieferungsbegehrens zuvorzukommen. In Innsbruck wurde das Verfahren zügig geführt und endete im Juli 1953 mit einem Freispruch. Eine der Ursachen dafür war, dass die Zeugenaussagen einander zu sehr widersprachen. In der Zentralen Stelle der deutschen

Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg hatten wir einen Vermerk gefunden, dass bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck noch 1953 ein Vorgang zur Prüfung einer eventuellen Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Freigesprochenen eingeleitet worden sei. Wir hofften im staatsanwaltschaftlichen Tagebuch Hinweise zu finden, warum es dann doch zu keinem neuerlichen Verfahren kam. Unsere Überraschung war groß, als uns der Leitende Staatsanwalt Dr. Cede den Akt brachte: Während staatsanwaltschaftliche Tagebücher der Volksgerichtsprozesse in der Regel nur aus einem Bogen mit allenfalls drei, vier Einlageblättern bestehen, war der Bogen in diesem Fall dick gefüllt: Simon Wiesenthal hatte neuerlich in den oberösterreichischen DP-Lagern recherchiert und zusätzliche Zeugenaussagen notiert und an die Innsbrucker Staatsanwaltschaft geschickt, um dem Volksgericht Innsbruck die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft legte Wiesenthals Dokumente aber zu den Akten, weil ihrer Meinung nach auch die von ihm zusätzlich namhaft gemachten Zeugen nur die unterschiedlichen Aussagen über den Beschuldigten bestätigten, die bereits einmal zum Freispruch geführt hatten, weshalb auch in einem neuerlichen Verfahren kein anderes Urteil zu erwarten sei. Man muss dazu wissen, dass das Volksgericht Innsbruck die mit Abstand höchste Verurteilungsrate aufzuweisen hatte, was daran lag, dass die Staatsanwaltschaft nur Anklage erhob, wenn sie mit großer Sicherheit mit einer Verurteilung rechnen konnte.

Was heißt das? In jener kurzen Zeit, in der die österreichischen Volksgerichte in beträchtlichem Umfang gegen NS-Täter ermittelten und teilweise sehr hohe Strafen verhängten, arbeitete Wiesenthal nicht mit der österreichischen, sondern mit der amerikanischen Justiz zusammen. Als er die österreichische Justiz kennen lernte, war der Großteil der Prozesse bereits geführt. Die Politiker von ÖVP und SPÖ verkündeten unisono, dass mit der Sondergerichtsbarkeit der Volksgerichte endlich Schluss sein müsse, und die Gerichte selbst waren vor allem bemüht, die noch laufenden Verfahren zu einem raschen Ende zu bringen, was in vielen Fällen schlicht Einstellung hieß, oder sie nahmen Verfahren wieder auf, die 1946/47 mit hohen Strafen geendet hatten, um die Strafen abzumildern. Meist kamen sie aber gar nicht dazu, weil die Politik bereits dafür gesorgt hatte, dass die Verurteilten vorzeitig entlassen wurden.

Ich glaube, dass diese frühen Erfahrungen Simon Wiesenthals Haltung zur österreichischen Justiz nachhaltig geprägt haben.

Denn so sehr sich die Herangehensweise der von ihm im Großen und Ganzen positiv beurteilten Justiz der Bundesrepublik Deutschland von der österreichischen unterschied – und auch das erst seit den Sechzigerjahren, so sehr ähneln sich die Urteile. Und auch in Deutschland klatschte das Publikum

Beifall, wenn wieder einmal ein Mörder straffrei ausging. Die Vertreter der Justizverwaltung in Deutschland, vom letzten Bundesminister der Justiz in der Regierung Kohl bis zu den Landesjustizministern, sehen heute rückblickend im Umgang mit den NS-Verbrechen kein Ruhmesblatt der deutschen Justiz. Das unterstrich auch der baden-württembergische Justizminister Prof. Ulrich Goll am 2. Dezember 1998 bei der eindrucksvollen 40-Jahresfeier der Zentralen Stelle in Ludwigsburg.<sup>8</sup>

1953 musste Simon Wiesenthal das Linzer Büro schließen: Die Alliierten hatten das Interesse verloren, die österreichischen Staatsanwaltschaften und Gerichte hatten ebenfalls keine Verwendung für die von ihm gesammelten Aussagen Überlebender, die Zeugen selbst verließen die Lager und wanderten nach Israel oder in die USA aus und außerdem war das Dokumentationszentrum finanziell nicht mehr zu halten. 1955 übergab Simon Wiesenthal das Archiv seiner Linzer Einrichtung dem israelischen Holocaust-Forschungszentrum Yad Vashem. Als der für die weitere Geschichte bedeutendste Teil seiner Dokumente über insgesamt 365 Beschuldigte stellten sich bald die Recherche-Ergebnisse über Adolf Eichmann heraus.

1961, nach dem Eichmann-Prozess in Jerusalem, wurde es Wiesenthal ermöglicht, vorerst im Rahmen der Israelitischen Kultusgemeinde ein neues Dokumentationszentrum in Wien einzurichten. Nach zwei Jahren trennte er sich von der Kultusgemeinde und bezog ein kleines Büro am Rudolfsplatz, aus dem er 1975, im Zuge der Auseinandersetzung mit Bruno Kreisky, vertrieben wurde; seither ist das »Dokumentationszentrum des Bunds jüdischer Verfolgter des Naziregimes« – so der offizielle Name – in der Saltzorgasse untergebracht.

Wiesenthal stellte bald fest, dass seine Recherche-Ergebnisse bei der Zentralen Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, vor allem seit 1964 Adalbert Ruckerl zu ihrem Leiter ernannt worden war, auf fachkundiges Interesse stießen und in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen einfließen. Österreichische Staatsanwälte und Untersuchungsrichter waren weniger empfänglich für das, was ihnen von Wiesenthal an Hinweisen zur Verfügung gestellt wurde.

Dafür gab es im Wesentlichen zwei Gründe.

Der Entscheidende war wohl ein nicht selten anzutreffendes Desinteresse an der Verfolgung von NS-Tätern. Wiesenthal selbst kann davon jede Menge Geschichten erzählen, die ich hier nicht wiederholen will, aber auch in den Ak-

8 Frankfurter Rundschau, 26. Januar 1999, S. 18 (»Keineswegs nur eine Geschichte der Versäumnisse. Zum 40jährigen Bestehen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen«).

ten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg finden sich – neben Belegen für eine gute und intensive Zusammenarbeit zwischen den deutschen und österreichischen Behörden – mitunter auch haarsträubende Antworten österreichischer Stellen auf die Rechtshilfeersuchen ihrer deutschen Kollegen.

Die Aufklärung und Ahndung von NS-Verbrechen genoss ganz offensichtlich keine Priorität, das knappe Personal wurde anderweitig eingesetzt. Die Justiz lag damit im allgemeinen Trend der österreichischen Politik zu jener Zeit. Das soll nichts entschuldigen, erklärt aber einiges.

Der zweite Grund war die Tatsache, dass es kein österreichisches Ludwigsburg gab. Die wenigen österreichischen Staatsanwälte, die jungen Untersuchungsrichter, die zum ersten Mal mit der komplexen Materie konfrontiert wurden, mussten sich jedes Mal neu einarbeiten. Es gab, wie erwähnt, keine Spezialisten und die Justizverwaltung hielt es auch ganz offenkundig für überflüssig, solche heranzubilden.

Seit der Gründung des Dokumentationszentrums forderte Wiesenthal daher einerseits das Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften aufzustocken und andererseits eine zentrale Stelle analog zu der deutschen in Ludwigsburg auch in Österreich einzurichten. Alles, was er erreichte, war, dass ein österreichischer Untersuchungsrichter nach Ludwigsburg geschickt wurde, wo ihm erklärt wurde, dass man dort Material über 15.000 Verdächtige in Österreich habe. Die österreichische Justiz war aber ganz offensichtlich nicht daran interessiert, diese Materialien komplett zu kopieren und für ihre eigenen Ermittlungen zu nutzen. Nur dort, wo die österreichischen Gerichte ohnehin bereits Verfahren wegen NS-Verbrechen führten, finden sich Kopien deutscher Ermittlungs-Akten im österreichischen Gerichtsakt, teilweise sogar in sehr großer Zahl – beispielsweise bei dem im Jahre 1972 nach 10-jährigen Ermittlungen und 2 Verhandlungstagen abgebrochenen und einige Jahre später eingestellten Verfahren gegen die Österreicher im Stab Odilo Globocniks, die im Zuge der Aktion Reinhard an der Ermordung von fast 2 Millionen Juden mitgewirkt hatten.

Erst jetzt, 40 Jahre nach der Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, wurde auch in Österreich mit dem Aufbau einer zentralen Einrichtung begonnen. Diese kann allerdings keine staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen haben, sondern nur mehr eine Forschungseinrichtung sein – allein schon auf Grund der Tatsache, dass die meisten Täter verstorben sind, aber auch, weil sie keine Einrichtung der Justizverwaltung wie in Deutschland, sondern eine private Initiative ist. Am 14. Dezember 1998 wurde, in Anwesenheit und mit Unterstützung von Justizminister Nikolaus Michalek, im Österreichischen Staatsarchiv die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gegründet. Die

Forschungsarbeiten werden bis auf weiteres im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes durchgeführt. An der Spitze des international besetzten Kuratoriums stehen der ehemalige Bundeskanzler Franz Vranitzky und der langjährige 2. Präsident des Nationalrats, Heinrich Neisser.

Wiesenthals Forderungen wurden 1966 in einem Memorandum an den neuen ÖVP-Bundeskanzler Josef Klaus zusammengefasst.

Wiesenthals Rolle bei der Ergreifung der NS-Täter wird für immer mit seinem Anteil an der Ausforschung Adolf Eichmanns verbunden bleiben. Für die österreichische Justizgeschichte von größerer Bedeutung sind allerdings seine Aktivitäten nach dem Eichmann-Prozess, wobei insbesondere vier Namen hervorgehoben werden müssen:

1. Der Oberösterreicher Franz Stangl, Büroleiter der Euthanasieanstalt Hartheim, der dann – in den Vernichtungslagern Sobibor und Treblinka – die Ermordung von rund 900.000 Menschen kommandierte. Stangl konnte fliehen, doch als er, nicht zuletzt dank Wiesenthals Hilfe, 1967 schließlich in Brasilien verhaftet wurde, wartete die Republik Österreich mit einem Auslieferungsbegehren zu, bis ihr die Bundesrepublik Deutschland die Mühe eines Prozesses abnahm (er wurde im Dezember 1970 in Düsseldorf zu lebenslänglicher Haft verurteilt).

2. Der Steirer Franz Murer, Hauptverantwortlicher für den Hungertod unzähliger Menschen im Ghetto Wilna. Ihn hatte Wiesenthal bereits unmittelbar nach dem Krieg in Admont verhaften lassen, was zu einem Konflikt mit den britischen Besatzungsbehörden geführt hatte; Murer war an die Sowjetunion ausgeliefert und 1948 verurteilt worden, konnte aber bereits wenige Jahre später – als »Spätheimkehrer« – wieder nach Österreich zurückkehren, wo er Karriere in der steirischen ÖVP machte. Erst nach den im Eichmann-Prozess ans Licht gekommenen Verbrechen im Ghetto Wilna wurde Murer wegen 17-fachen Mordes angeklagt, 1963 aber – unter dem Jubel des Publikums – von einem Grazer Geschworenengericht freigesprochen. Der Oberste Gerichtshof hob 1964 das Urteil auf. Die Staatsanwaltschaft führte daraufhin weitere Erhebungen durch, Simon Wiesenthal stellte ihr seine eigenen Recherche-Ergebnisse zur Verfügung. Doch zehn Jahre später wurde das Verfahren eingestellt.

3. Die Wienerin Hermine Braunsteiner-Ryan, eine der grausamsten Aufseherinnen im Konzentrationslager Majdanek, die 1948 von einem österreichischen Volksgericht wegen Häftlingsmisshandlung im Frauen-KZ zu drei Jahren Haft verurteilt worden war. Sie hatte später einen Amerikaner geheiratet und, unter Verschweigen ihrer Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens, die US-Staatsbürgerschaft erworben. Dank Wiesenthals unermüdlichen Bemühungen gelang es, österreichische und amerikanische bürokratische Hürden zu

überwinden, Braunsteiner-Ryan wurde von den US-Behörden die Staatsbürgerschaft aberkannt – doch verurteilt wurde sie in Deutschland (im Düsseldorfer Majdanek-Prozess), weil aus Österreich wieder einmal kein Auslieferungsbegehren vorlag.

4. Karl Silberbauer – ein kleiner Wiener Gestapo-Beamter. Eine »Null«, wie Wiesenthal immer wieder hervorhob, doch »die Eins vor dieser Null« hieß Anne Frank. Um die Echtheit des Tagebuchs zu beweisen suchte Simon Wiesenthal nach dem Mann, der das Mädchen verhaftet hatte. Silberbauer, gegen den bereits ein Volksgerichtsverfahren durchgeführt worden war, wurde nicht ein zweites Mal angeklagt, doch die von der rechtsextremen Propaganda in Zweifel gezogene Geschichte der Anne Frank war unwiderlegbar geworden.

Die österreichische Justiz war alles andere als erfreut über diese Hilfestellung von privater Seite – obwohl es dem späteren Wiener Bürgermeister Leopold Gratz vorbehalten blieb, von einer privaten Feme-Organisation zu sprechen. Die Haltung vieler Beamter innerhalb der österreichischen Justizverwaltung wird in folgender Szene deutlich, die mir ein ehemaliger Beamter der Abteilung 18 des Bundesministeriums für Inneres berichtete. Er saß eines Tages im »Grauen Haus« in der Landesgerichtsstraße im Büro eines Staatsanwalts, als eine telefonische Warnung des Portiers durchgegeben wurde: »Achtung, Wiesenthal ist im Haus!« Der Staatsanwalt sperrte daraufhin sein Büro ab und klärte den verdutzten Polizisten auf: »Wissen S', wir ham da a eigenes Meldesystem, wenn der Wiesenthal kommt!«

Bedenkt man die Torpedierung seiner Arbeit durch die österreichischen Behörden, so ist das, was Simon Wiesenthal erreicht hat, noch beachtlicher. Allerdings sind die vier oben genannten Fälle symptomatisch: Freispruch, Verfahrenseinstellung oder Abtretung des Verfahrens an die deutsche Justiz.

1965 drohte in Deutschland Verjährung der NS-Verbrechen. Es war nicht zuletzt das Verdienst einer breit angelegten Kampagne des Dokumentationszentrums sowie von persönlichen Gesprächen Wiesenthals mit deutschen Politikern, darunter mit Franz Josef Strauß, dass die Verjährung für NS-Verbrechen zweimal aufgeschoben und schließlich 1979 ganz aufgehoben wurde. Die österreichische Regierung wollte einer derartigen politischen Auseinandersetzung offenbar aus dem Weg gehen und änderte im März 1965 die Verjährungsbestimmungen dahingehend, dass Taten, auf denen die Höchststrafe steht, generell nicht verjähren können, womit zwar jeder Bezug auf die Besonderheit der NS-Verbrechen vermieden wurde, aber andererseits die Möglichkeit weiterer Verfahren offen gehalten wurde, als in der Bundesrepublik Deutschland die generelle Einstellung drohte.

## Die Auswirkungen der Auseinandersetzungen Kreisky/Wiesenthal auf die gerichtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich

Obwohl also jederzeit Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen durchgeführt werden hätten können, sah die Realität anders aus: Seit 1975 wurde, wie schon erwähnt, in Österreich überhaupt keine Anklage wegen NS-Verbrechen mehr erhoben. Es ist möglich, dass die Einstellung der Zusammenarbeit Wiesenthals mit der österreichischen Justiz nach dem Konflikt mit Bundeskanzler Bruno Kreisky<sup>9</sup> dafür mitverantwortlich ist – durch das Verstummen des unbequemen Mahners war es leichter geworden, die Tatsache, dass »die Mörder leben«, unter den Teppich zu kehren.

Es ist bereits mehrfach darüber spekuliert worden, was den eher links stehenden und in anderen Fragestellungen eines demokratischen Rechtsverständnisses initiativen und ideenreichen Justizminister der Regierung Kreisky, Christian Broda, dazu veranlasst haben könnte, keine weiteren Verfahren wegen NS-Verbrechen mehr durchzuführen. Selbstverständlich hat sich im Nachlass Broda keine derartige Weisung – die ja offenkundig rechtswidrig gewesen wäre – gefunden. Doch da die Staatsanwaltschaften dem Justizministerium unterstehen, ist eine zufällig identische und zeitgleiche Vorgangsweise aller mit Verfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen befassten Staatsanwaltschaften, diese einzustellen und keine neuen Anklageschriften mehr vorzubereiten, unvorstellbar.

Meine eigene Vermutung ist durch keinerlei Archivquellen gestützt, sondern gründet sich nur auf die Kenntnis einiger Gerichtsverfahren jener Jahre: In den ersten Jahren der Regierung Kreisky war die österreichische Justiz bestrebt, viele der noch laufenden Verfahren anklagereif zu machen und mit Urteil abzuschließen. Doch angesichts der Häufung skandalöser Freisprüche (darunter der beiden aus Tirol stammenden Baumeister der Krematorien von Auschwitz und eines oberösterreichischen SS-Mannes, gegen den überzeugende und übereinstimmende Aussagen über seine Verbrechen im KZ Mauthausen vorlagen) wurde an der Spitze des Justizressorts offensichtlich überlegt, dass es wohl chancenlos war, von einer österreichischen Geschworenenbank zu erwarten, nationalsozialistische Verbrechen als strafwürdig zu befinden. Während jeder dieser Freisprüche negative Schlagzeilen rund um den Globus provozierte, stellte die Nicht-Durchführung derartiger Prozesse für die Medien keine be-

9 Vgl. den Beitrag von Anton Pelinka.

richtenswerte Nachricht dar. Es war für das internationale Ansehen Österreichs daher zweifellos nützlicher, NS-Täter nicht mehr vor Gericht zu stellen, als derartig skandalöse Freisprüche zu riskieren. Die Alternative dazu wäre eine intensive Aufklärung und politische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit gewesen. Die Politik der Kreisky-Ära war jedoch um ein neues, an künftigen Aufgaben und nicht an der Vergangenheit orientiertes Selbstverständnis der österreichischen Gesellschaft bemüht; der weitgehende Verzicht auf eine offensive Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft der NS-Diktatur erleichterte außerdem die Einbindung der Freiheitlichen Partei unter der Leitung des ehemaligen SS-Offiziers Friedrich Peter, die aus parteitaktischem Kalkül für erforderlich gehalten wurde.